

Satzung

des Knappenvereins Tecklenburger Land e.V.

Alle in dieser Satzung erwähnten Funktionsbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu bewerten. Wenn die männliche Form verwendet wird, ist die weibliche Form immer mit eingeschlossen.

Der Verein ist frei von parteipolitischen und religiösen Bindungen. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zur freiheitlichen und rechtsstaatlichen Grundordnung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

„Knappenverein Tecklenburger Land e.V.“,

im weiteren Text „Verein“ genannt.

(2) Der Sitz des Vereins ist Ibbenbüren.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Steinfurt unter der Nr. VR 697 eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins sind Förderung und Pflege von Brauchtums- und Heimatpflege und -kunde. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Förderung und Erhaltung bergmännischer Tradition,
2. die Sammlung und Erhaltung geschichtlich und kulturell wertvoller Gegenstände des Bergbaus, sowie auch der übrigen Heimatkunde,
3. die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und kulturellen Veranstaltungen, auch durch Schaffen und Erhalten von Räumlichkeiten bergmännischer Tradition z.B. in einer Begegnungsstätte des Vereins,
4. unterschiedliche Maßnahmen die gesellschaftliche Stellung des Bergmannsstandes zu heben und für eine enge Kameradschaft einzutreten,
5. die Errichtung und Pflege von Bergbauwanderwegen und Bergbaulehrpfaden und
6. die Pflege des bergmännischen Liedgutes und des Chorgesanges

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Knappenverein Tecklenburger Land e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmeantrag und dessen Annahme erworben. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Gesamtvorstand des Vereines zu richten, bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern oder anderen Personen, die den Vereinszweck und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch beitragsfrei.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt (Kündigung), der nur in Textform zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden kann,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung hat der geschäftsführende Vorstand dem betroffenen Mitglied

Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben. Der Gesamtvorstand entscheidet über den Widerspruch. Diese Entscheidung ist endgültig und nicht anfechtbar.

- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung vier Wochen verstrichen sind und dem Mitglied die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurück zu geben oder wertmäßig abzugelten.

§ 5 Beiträge

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und jeweils für das laufende Jahr entrichtet. Es gilt das laufende Kalenderjahr. Die Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden gezahlte Beiträge nicht erstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der geschäftsführende Vorstand
- c. der Gesamtvorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis spätestens zum 30. November statt. Ein späterer Versammlungstermin hat auf die Wirksamkeit der gefassten Beschlüsse keinen Einfluss.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Genehmigung der Tagesordnung,
- Entgegennahme des Jahresberichts des geschäftsführenden Vorstandes,
- Genehmigung des Kassenberichtes und des Kassenprüferberichtes,
- die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,

- Festsetzung und Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen,
 - die Wahl und Abberufung des Gesamtvorstandes,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Satzungsänderungen und
 - die Auflösung des Vereins.
- (2) Stimmberechtigt sind alle natürlichen Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sowie die juristischen Personen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand beruft die Mitgliederversammlung in Textform unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung übermittelt werden. Jedes Mitglied kann bis zum 31. August eines jeden Jahres Anträge zur Tagesordnung in Textform einreichen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (8) Die Wahlen werden von einem Wahlvorstand durchgeführt, er ist in der Mitgliederversammlung zu wählen.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll muss den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem das Protokoll zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden

Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.

§ 8 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam oder jeweils mit dem Schatzmeister zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Gesamtvorstand besteht aus

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- dem stellvertretenden Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- dem stellvertretenden Schriftführer,
- und drei Beisitzern.

Wählbar für den geschäftsführenden Vorstand sind nur Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

- (2) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Gesamtvorstand im Amt. Bei der Wahl zum Gesamtvorstand können Abwesende gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Aufnahme eines Amtes vorab schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (3) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 50% seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme und sind gleichberechtigte Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind zu verwahren.

- (6) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Die Aufgabenverteilung zwischen geschäftsführendem Vorstand und Gesamtvorstand kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Diese wird vom Gesamtvorstand eigenverantwortlich aufgestellt und mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. Führung der laufenden Geschäfte,
- d. Organisation der Buchführung,
- e. Organisation der vertraglichen, versicherungsrechtlichen und steuerlichen Angelegenheiten,
- f. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- g. Verwaltung vereinseigener Gebäude und Anlagen sowie sonstiges Gebäudemanagement und
- h. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Aufstellung einer Jahresplanung
- b. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- c. Vorschlag der Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen

§ 9 Vergütung der Vereinstätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- (2) Bei Bedarf können die Aufgaben des Gesamtvorstandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
- (3) Die grundsätzliche Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit oder pauschale Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 trifft der Gesamtvorstand.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung an Mitglieder oder Dritte zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen von § 3 Nr. 26 a EStG Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Es sind zwei Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Sie prüfen einmal jährlich die Kasse, sowie die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Jahresrechnung.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 11 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner Daten bei Kündigung.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, wenn nicht ausdrücklich widersprochen wird.

§ 12 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung pro Jahr den durch § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Betrag nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des

Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt wird.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Brauchtumpflege.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit der Mitgliederversammlung an dem Tage ihres Beschlusses in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde am 04.11.2017 beschlossen.